

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

vom 23. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2022)

zum Thema:

**Bezirkliche Veranstaltungen in Neukölln zum 1. Mai während vorläufiger
Haushaltswirtschaft**

und **Antwort** vom 02. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11953

vom 23. Mai 2022

über Bezirkliche Veranstaltungen in Neukölln zum 1. Mai während vorläufiger
Haushaltswirtschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Neukölln um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche Voraussetzungen gelten nach Artikel 89 der Verfassung von Berlin (VvB) für die Zeit, in der ein Haushaltsplan noch nicht festgestellt wurde für die Leistung von Ausgaben durch die Verwaltung des Landes Berlin?

Zu 1.: Wenn der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt ist, können nach Art. 89 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten.

2. Mit welchen Mitteln können Verstöße gegen die in Artikel 89 VvB festgelegten Grundsätze durch den Senat geahndet werden?

3. In welchen Fällen sind solche Verstöße zu ahnden?

6. Kommt grundsätzlich bei Verstößen gegen Artikel 89 VvB die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Verantwortlichen in Betracht?

Zu 2., 3. und 6.: Wird ein Verstoß gegen die in Artikel 89 VvB festgelegten Grundsätze festgestellt, handelt es sich grundsätzlich um nicht zugelassene Verpflichtungen, Mehrausgaben oder Kreditaufnahmen, die in der Haushalts- und Vermögensrechnung als solche ausgewiesen werden und der Prüfung und Beanstandung durch den Rechnungshof von Berlin (RHvB) unterliegen.

In Betracht kommen haftungs- und disziplinarrechtliche Ansprüche, die im jeweiligen Einzelfall zu prüfen sind.

So normiert Artikel 91 VvB eine Haftung der Mitglieder des Senats, der Bezirksämter und der übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei Verstößen gegen die Regelungen der Finanzverfassung der VvB. Für die Mitglieder des Bezirksamtes sowie die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes existieren bereits einfachgesetzliche Haftungsregelungen (§§ 4, 6 und 48 Beamtenstatusgesetz sowie § 3 Absatz 7 TV-L).

4. Welche Verstöße gegen Artikel 89 VvB gab es in den vergangenen 20 Jahren?

5. Wie wurden sie jeweils geahndet?

Zu 4. und 5.: Über beanstandete haushaltsrechtliche Verstöße wird keine Statistik geführt. Einen Streitfall, ob und inwieweit ein vermeintlicher Verstoß gegen Verfassungsrecht vorliegt, muss letztlich der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (BerlVerfGH) im Rahmen eines Organstreitverfahrens überprüfen und feststellen, wenn hierfür die formellen Voraussetzungen vorliegen. Ein solches Verfahren hat es nach Kenntnis des Senats in den vergangenen 20 Jahren nicht gegeben.

7. Wann und aus welchen Gründen wurden in den vergangenen 20 Jahren die Bestimmungen zur Haftung nach Artikel 91 angewendet?

Zu 7.: Dem Senat sind keine Haftungsfälle nach Art. 91 VvB in den vergangenen 20 Jahren bekannt. Etwaige Haftungsfälle unterliegen der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung, eine zentrale Meldung an den Senat ist nicht vorgesehen.

8. Trifft es zu, dass das Bezirksamt Neukölln Veranstaltungen zum 1.5.2022 in Neukölln durchgeführt und finanziert hat und wenn ja, welche Veranstaltungen wurden genau organisiert und wer war konkret dafür verantwortlich?

Zu 8.: Am 1.5.2022 wurden in Neukölln verschiedene Veranstaltungen durchgeführt. Die Gesamtorganisation wurde von der Verwaltung des Bezirksbürgermeisters unter Beteiligung des Geschäftsbereiches Jugend und Gesundheit für das Kinderfest in der Erkstraße durchgeführt; die Veranstaltungen wurden aus Mitteln des Einzelplans des Bezirksbürgermeisters finanziert.

Die Planungen umfassten ein Kinderfest in der Erkstraße und auf dem Rathausvorplatz mit einem Bühnenprogramm auf der Kreuzung zur Karl-Marx-Straße. Hier haben sich das Neuköllner Jugendamt und Träger mit 30 Ständen, Hüpfburgen, Spiel- und Malangeboten präsentiert. Auch der MitMachZirkus Mondeo war unter den Teilnehmern.

Zeitgleich haben mehrere hundert Kinder und Jugendliche am traditionellen Fußball- und Tischtennisturnier in der Lessinghöhe teilgenommen.

Auf dem Hermannplatz fand neben dem Bühnenprogramm des Fujijama Nightclubs der „Flohmarkt Fundraiser“ statt, dessen Einnahmen Neuköllner Organisationen für geflüchtete Menschen zu Gute kommen wird. Kulinarische Angebote von mehr als zehn Anbietern rundeten das Fest ab.

Am Abend begannen dann die Feierlichkeiten zum letzten Iftar vor dem Zuckerfest. Die Tatsache, dass der letzte Tag des Ramadan auf den ersten Mai fiel, war eine gute Gelegenheit, um ein großes gemeinsames Fastenbrechen zu feiern. Sowohl die Ibn-Khaldun-Schule als auch das Deutsch-Arabische Zentrum leisten seit Jahrzehnten eine wertvolle zumeist ehrenamtliche Arbeit für ein friedliches, demokratisches Miteinander. Es lag daher nahe, mit ihnen gemeinsam dieses Fest durchzuführen. Viele weitere Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Moscheen aus Neukölln und Berlin waren neben Vertreterinnen und Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche anwesend.

9. Welche Ausgaben wurden dafür an wen geleistet? Bitte nach einzelnen Ausgabenpositionen, Ausgabenhöhe und Empfänger sowie dafür in Anspruch genommenen Haushaltstiteln aufschlüsseln.

Zu 9.: Alle Ausgaben wurden aus Kapitel 3300 Titel 54053 – Veranstaltungen – gezahlt.

Zweck der Aufwendung	Zahlbetrag
Verkehrssperrungen / Beschilderung, Halteverbote	14857,15 €
24 Toilettenkabinen für alle drei Veranstaltungsorte	2249,10 €
Ersatz für Materialverluste	149,64 €
Tische und Bänke für alle Veranstaltungen	2142,55 €
Ballons zur Ausschmückung der Tische und als Geschenk für die Kinder im Rahmen des Iftar in der Sonnenallee	1190,00 €
Flyer in Din A5	93,08 €
Plakate in Din A1	272,80 €
Plakate in Din A3	54,11 €
Werbemaßnahme Social Media	100,00 €
Plakatierung mit Din A1-Plakaten	2654,13 €
Marktstandverleih Hermannplatz	928,20 €
Gagen Bühne Kinderfest Erkstraße	1302,50 €
Ballongas für Kinderfest Erkstraße	834,70 €
Marktstandvermietung Erkstraße	660,45 €
Speisen, Getränke, Musikprogramm, Bühnentechnik, Auf- und Abbau von Tischen und Bänken Iftar Sonnenallee	8750,00 €
Gage Marktbühne Hermannplatz	1014,00 €
Bühnentechnik Marktbühne Hermannplatz	974,61 €
Koordination, Marktmeister, Bereitstellung von div. Equipment Hermannplatz	2980,83 €
Honorare für Kinderfest Erkstraße	1105,00 €

Weitere Angaben können aufgrund schützenswerter Geschäftsgeheimnisse nicht gemacht werden.

10. Welche Sponsoren mit welchen genauen Beträgen wurden in das Konzept eingebunden und welche Beträge wurden von wem genau geleistet und wofür im Einzelnen?

Zu 10.: Für die Ausstattung des Kinderfestes in der Erkstraße hat die Firma MyToys viele kleine Spielsachen, der Schaustellerbetrieb Wollenschläger Gutscheine für die Maientage und die Firma Wilhelm Reuss verschiedene Süßwaren gespendet.

Während des Iftars in der Sonnenallee wurden – wie es zu diesem Fest religiöse Sitte ist - Mahlzeiten von Besuchenden an Besuchende gespendet. Über Art und Mengen liegen dem Bezirksamt jedoch keine Informationen vor. Es wurden keine Geldbeträge für die Veranstaltungen gespendet.

11. In welchem Umfang wurde bezirkliches Personal für die Durchführung der Veranstaltungen eingesetzt?

Zu 11.: Im Rahmen der Vorbereitungen und Durchführung der Veranstaltungen waren insgesamt vier Mitarbeitende des Geschäftsbereiches Bezirksbürgermeister sowie 24 Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Jugend und Gesundheit eingesetzt.

12. Wer hat für diese Veranstaltungen die finanzpolitischen Entscheidungen auf welcher Rechtsgrundlage getroffen?

Zu 12.: Die Entscheidungen hat der Bezirksbürgermeister von Berlin-Neukölln getroffen. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft erfolgten die Entscheidungen unter Maßgabe der Vorschriften des Art. 89 VvB.

13. Welche öffentlichen Vergabeverfahren wurden durch wen und zu welchem Zeitpunkt durchgeführt, um die Veranstaltungen zu vergeben? Gab es hierzu eine Stellungnahme des Vergabebereichs des Bezirksamtes und wenn ja, wie ist diese ausgefallen und wenn nein, warum nicht?

Zu 13.: Die Veranstaltungen wurden nicht vergeben, sondern von der Verwaltung des Bezirksbürgermeisters organisiert. Die Vergabestelle des Bezirks war daher in diesen Punkt nicht eingebunden. Die erforderlichen Leistungen, die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig waren, wurden nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) vergeben. Die Leistungen wurden im Wege von Verhandlungsvergaben beauftragt, für die Leistung „Verkehrssperrungen / Beschilderung, Halteverbote“ wurde eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb durchgeführt.

14. Welche der unter 9. genannten Ausgaben sind aus Sicht des Bezirksamtes mit den Bestimmungen des Artikel 89 VvB vereinbar?

Zu 14.: Aus Sicht des Bezirksamts Neukölln sind alle Ausgaben mit den Vorgaben des Art. 89 VvB vereinbar.

15. Welche der unter 9. genannten Ausgaben sind aus Sicht des Senats mit den Bestimmungen des Artikel 89 VvB vereinbar?

16. Beabsichtigt der Senat, etwaige Verstöße gegen Artikel 89 VvB zu ahnden? Falls ja, in welcher Form?

17. Beabsichtigt der Senat, in dieser Angelegenheit Disziplinarverfahren durchzuführen? Falls ja, gegen wen? Falls nein, warum nicht?

18. Wird der Rechnungshof von Berlin von Amts wegen über mögliche haushaltsrechtliche Verstöße informiert? Welche Konsequenzen können sich daraus ergeben?

Zu 15. bis 18: Der Senat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass unter 9. genannte Ausgaben, die der Bezirk Neukölln in seiner dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung aufgrund der durch die Verfassung von Berlin an die Bezirke zugewiesenen Aufgaben getätigt hat, nicht mit Art. 89 VvB vereinbar sind.

Daher kommen nach derzeitigem Kenntnisstand aus Sicht des Senats weder Disziplinarmaßnahmen noch eine Unterrichtung des Rechnungshofs von Berlin in Betracht.

19. Wurde im konkreten Fall eine Prüfung nach Artikel 91 VvB eingeleitet? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Zu 19.: Es wurde keine Prüfung nach Art. 91 VvB eingeleitet, da es nach Auffassung des Bezirksamts Neukölln keine Anhaltspunkte für einen schuldhaften Verstoß gegen die Verfassung von Berlin gibt.

Berlin, den 02. Juni 2022

In Vertretung

Jana Borkamp
Senatsverwaltung für Finanzen